



Swiss Payment Standards

Schweizer Implementation Guidelines QR-Rechnung

Änderungsdokumentation zwischen den Versionen 2.2 und 2.3

Technische und fachliche Spezifikationen des Zahlteils mit Swiss QR-Code und Empfangsschein

Version 2.3, gültig ab 21. November 2025

Allgemeine Hinweise

SIX Interbank Clearing AG («**SIC AG**») behält sich vor, dieses Dokument bei Bedarf jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung zu ändern.

Für dieses Dokument werden alle Rechte vorbehalten, auch die der fotomechanischen Wiedergabe und der Speicherung in elektronischen Medien sowie der Übersetzung in fremde Sprachen.

Das Dokument ist mit grösster Sorgfalt erstellt worden, doch können Fehler und Ungenauigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. SIC AG kann für Fehler in diesem Dokument und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendwelche Haftung übernehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Sollten Sie allfällige Fehler in diesem Dokument feststellen oder Verbesserungsvorschläge haben, sind wir Ihnen dankbar für Ihre Rückmeldung per E-Mail an support.billing-payments@six-group.com.

Bitte richten Sie sämtliche Anregungen, Korrekturen und Verbesserungsvorschläge zu diesem Dokument ausschliesslich an:

SIX Interbank Clearing AG

Ecosystem Billing & Payments

Hardturmstrasse 201

8021 Zürich

E-Mail: support.billing-payments@six-group.com

www.six-group.com

Zielsetzung

Das vorliegende Änderungsdocument Version 2.3 vom 21. November 2025 dient dem Leser, wichtige Änderungen zwischen Versionen der IG QR-Rechnung 2.2 (22. Februar 2021) und 2.3 (21. November 2025) aufzuzeigen. Dadurch erhöht sich die Lesbarkeit des jüngst veröffentlichten Dokuments «Schweizer Implementation Guidelines QR-Rechnung».

Zur Vereinfachung werden nur wesentliche Änderungen dargestellt, kleinere Anpassungen, wie z. B. sprachlicher Natur, werden nicht angezeigt, ebenso wenig Anpassungen in späteren Kapiteln, die aufgrund von Neuerungen in vorangehenden Kapiteln resultieren.

SIC AG übernimmt für den spezifischen Funktionsumfang von Systemen zur Nutzung der QR-Rechnung keine Beratung, stellt keine Kontrollfunktionen zu technischen Verfahren zur Verfügung und übernimmt keine Gewähr oder Haftung für die konkrete maschinelle oder verfahrenstechnische Umsetzung der Standardisierung beziehungsweise von Lösungen zur Nutzung und Bearbeitung von QR-Rechnungen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Revisionsnachweis.....	4
1.1 Änderungsbeschreibung	4
1.1.1 Allgemeine Hinweise	4
1.1.2 Kapitel 2: «Begriffsdefinitionen»	5
1.1.3 Kapitel 3: «Gestaltungsvorgaben für den Zahlteil mit Swiss QR Code und Empfangsschein»	6
1.1.4 Kapitel 4: «Datenhaushalt Swiss QR Code»	8

1 Revisionsnachweis

1.1 Änderungsbeschreibung

1.1.1 Allgemeine Hinweise

1. Neuer Abschnitt: «Die Schweizer QR-Rechnung»

Die «Schweizer QR-Rechnung» (nachfolgend «QR-Rechnung») ist der Standard für die schriftliche Rechnungsstellung in der Schweiz und in Liechtenstein. Die QR-Rechnung enthält alle Daten in digitaler Form als QR-Code und zeichnet sich durch das aufgedruckte weisse Kreuz in der Mitte des QR-Codes, umgeben von einem schwarzen Quadrat mit weissem Rahmen, aus. QR-Rechnungen haben die von der SIX Interbank Clearing AG (nachfolgend «SIC AG») erlassenen Bestimmungen der «Schweizer Implementation Guidelines QR-Rechnung» (nachfolgend «Implementation Guidelines») einzuhalten. Diese führen zu einer zuverlässigen und sicheren Abwicklung der QR-Rechnung.

2. Erweiterung des Abschnitts «Allgemeine Hinweise»

SIC AG behält sich vor, dieses Dokument bei Bedarf jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung zu ändern. Für dieses Dokument werden alle Rechte vorbehalten, auch die der fotomechanischen Wiedergabe und der Speicherung in elektronischen Medien sowie der Übersetzung in fremde Sprachen.

Das Dokument ist mit grösster Sorgfalt erstellt worden, doch können Fehler und Ungenauigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. SIC AG übernimmt für Fehler in diesem Dokument und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendwelche Haftung.

3. Erweiterung des Abschnitts «Rechtliches und Schutz der QR-Rechnung»

Sämtliche Rechte an der QR-Rechnung, insbesondere das geistige Eigentum daran, einschliesslich des definierten Inhalts und der vorliegenden Implementation Guidelines, stehen der SIC AG zu. Darüber hinaus sind die Rechte am Bild, ein weisses Kreuz in der Mitte des QR-Codes, umgeben von einem schwarzen Quadrat mit weissem Rahmen, durch die SIC AG rechtlich geschützt.

Die QR-Rechnung, einschliesslich des QR-Codes mit Kreuz, sowie ihre Ausgestaltungsformen und deren Verwendung zur Abwicklung von Zahlungen sind durch klare Vorgaben, welche in diesem Dokument beschrieben sind, geschützt und von allen Nutzenden einzuhalten. Nur auf diese Weise ist eine konsistente und fehlerfreie Verarbeitung der Schweizer QR-Rechnung durch alle am Zahlungsverkehr Beteiligten möglich.

Bei Verwendung der Schweizer QR-Rechnung sind daher die entsprechenden Vorgaben gemäss den vorliegenden Implementation Guidelines stets einzuhalten. Jede Abweichung von diesen Vorgaben stellt eine Verletzung der Rechte der SIC AG dar. Die SIC AG behält sich im Verletzungsfalle jegliche Schritte ausdrücklich vor.

4. Neuer Abschnitt: «Release Management»

Änderungsanträge können jederzeit via billing-payments.pm@six-group.com eingereicht werden. Sie werden nach dem Best-Effort-Prinzip auf den nächsten Releasetermin hin berücksichtigt. Eine Garantie für die Bearbeitung und für eine damit verbundene Lösung gibt es nicht. Änderungsanträge werden jeweils bis Juni gesammelt und anschliessend bearbeitet. Im darauffolgenden November bis Dezember findet ein öffentliches Konsultationsverfahren statt, in welchem allfälliges Feedback eingeholt wird. Im Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt die Publikation der Implementation Guidelines, welche anschliessend frühestens im folgenden November eingeführt werden. Sollten keine oder nur minimale Änderungsanträge eingereicht werden, behält sich die SIC AG vor, die Anpassungen auf einen späteren Releasetermin zu verschieben.

1.1.2 Kapitel 2: «Begriffsdefinitionen»

1. Kapitel 2.5: «Begriff Fehlerkorrekturstufe gemäss ISO 18004»

Letzter Satz wurde hinzugefügt: *Bei der QR-Rechnung ist die Fehlerkorrekturstufe «M» zu verwenden.*

2. Kapitel 2.12.1: «QR-Referenz»

Präzisierung: *Die QR-Referenz **muss** immer 26 numerische Zeichen haben, auf die eine Prüfziffer nach Modulo 10 rekursiv folgt (siehe Anhang B) und kann vom Rechnungssteller als strukturierte Referenz verwendet werden. **Die Referenz darf nicht ausschliesslich aus Nullen bestehen.***

3. Kapitel 2.12.2: «Creditor Reference»

Präzisierung: *Die Referenz muss mindestens 5 bis maximal 25 alphanumerische Zeichen haben. Beginnend mit RF, gefolgt von den Prüfziffer (3. und 4. Stelle).*

1.1.3 Kapitel 3: «Gestaltungsvorgaben für den Zahlteil mit Swiss QR Code und Empfangsschein»

1. Kapitel 3.1: «Grundsätzliches»

Neue Strukturierung des Kapitels:

Der Zahlteil einer QR-Rechnung mit einem Empfangsschein kann folgende Erscheinungsformen haben:

1. *Integrierter Teil einer QR-Rechnung in Papierform;*
2. *Beilage zu einer QR-Rechnung in Papierform;*
3. *Integrierter Teil einer elektronischen QR-Rechnung oder Beilage zu einer QR-Rechnung als PDF-Datei (Kapitel 3.7 «Hinweise zur QR-Rechnung im PDF-Format»).*

Für den Zahlteil einer QR-Rechnung mit einem Empfangsschein gibt es folgende Gestaltungsvorgaben, die sich auf alle drei Erscheinungsformen beziehen:

- *Der Zahlteil muss zwingend auf der unteren Schnittkante der QR-Rechnung platziert werden, oder alternativ mit einer Perforation an Stelle der Schnittkanten versehen sein.*
- *Der Zahlteil muss rechts neben dem Empfangsschein platziert werden und dieselbe Höhe haben. Gemeinsam ergeben der Zahlteil und der Empfangsschein die Länge des schmaleren Teils des DIN-A4-Formats.*
- *Nur die für die einzelnen Bereiche definierten Überschriften und Informationen bzw. Werte dürfen aufgedruckt werden (siehe Kapitel 3.5 «Bereiche des Zahlteils», insbesondere Kapitel 3.5.4 «Bereich Angaben»).*
- *Der Einsatz des Zahlteils und des Empfangsscheins als Werbeträger oder Werbemittel ist ausgeschlossen. Die Rückseite darf nicht bedruckt werden.*
- *Werden Angaben zum Betrag und Zahlungspflichtigen (Zahlbar durch (Name/Adresse)) bei der Rechnungsstellung nicht aufgedruckt, sind entsprechende Felder sowohl im Zahlteil als auch im Empfangsschein zur handschriftlichen Ergänzung anzubringen (siehe Abbildung 5, Abbildung 6 und Abbildung 9).*

Wenn der Zahlteil in einer QR-Rechnung in Papierform integriert ist, gelten zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen noch folgende:

- *Eine Perforation zwischen den Angaben zur Rechnung und des Zahlteils mit Empfangsschein ist obligatorisch. Genauso ist eine Perforation zwischen dem Zahlteil und dem Empfangsschein vorgegeben.*

Wenn der Zahlteil nicht in einer QR-Rechnung in Papierform integriert ist, gelten zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen noch folgende:

- *Diese Perforation ist auch obligatorisch, wenn der Zahlteil mit Empfangsschein separat einer Rechnung beigelegt wird.*

Weitere Informationen bezüglich der Gestaltungsvorgaben (u. A. Style Guide) für den Zahlteil der QR-Rechnung mit Empfangsschein sowie Beispiele finden Sie im [Download Center](#).

2. Kapitel 3.5.2: «Bereich Swiss QR Code»

*Präzisierung: Im Bereich Swiss QR Code ~~wird durch die Einhaltung der 5 mm breiten~~ **muss** die 5 mm breite Umrandung eingehalten werden. Somit kann sichergestellt werden, dass der QR-Code gelesen werden kann.*

3. Kapitel 3.5.4: «Bereich Angaben»

Neuer Aufzählungspunkt im Bereich «Anmerkungen»: *c/o-Adressen, Postfach-Angaben etc. sind für den Zahler irrelevant; solche Angaben sind in der Rechnung selbst platziert werden (z. B. im Rechnungskopf).*

4. Kapitel 3.5.5: «Bereich Weitere Angaben»

1. Präzisierungen: *Dieser Bereich umfasst ~~die zwei Datenelemente «Endgültiger Zahlungsempfänger» und~~ das Datenelement «Alternative Verfahren».*
2. Entfernen der Hinweise zum «Endgültigen Zahlungsempfänger»
3. Hinzufügen des folgenden Absatzes: *Im Schweizer Zahlungsverkehr gibt es verschiedene Methoden, eine Rechnung zu erstellen. Ein Servicedienstleister (Netzwerkpartner) kann die QR-Rechnung in eine andere Methode umwandeln. Die Informationen, die für diese Umwandlung benötigt werden, finden sich im Feld «Alternative Verfahren».*
4. Präzisierung in folgendem Satz: *Im Swiss QR Code stehen ~~jeweils~~ 100 alphanumerische Zeichen für je «Alternative Verfahren» zur Verfügung, **die maximal zweimal geliefert werden können.***
5. Neue Absätze:
 - *Zuerst muss die (Kurz-)Bezeichnung des alternativen Verfahrens codiert werden (z. B. eBill). Das nächste Zeichen muss das verwendeten Subelement-«Trennzeichen» enthalten (z. B. «/»).*
 - *Anschliessend müssen diejenigen Daten so angegeben werden, wie es das jeweilige alternative Bezahlverfahren vorgibt.*
 - *Es können beliebig viele Subelemente innerhalb der zulässigen Feldlänge des Elements geliefert werden.*

Die Daten im Element «Alternative Verfahren» werden nur von den entsprechenden Verfahren interpretiert und genutzt. Sie dienen ausschliesslich dem Zahlungspflichtigen für die einfache Verwendung dieser Verfahren.

Aktuelle Informationen zu den alternativen Verfahren finden sich auf www.six-group.com/de/products-services/banking-services/payment-standardization/standards/qr-bill.html.

6. Kapitel 3.6: «Bereiche des Empfangsscheins»

Präzisierung: **Der Bereich Annahmestelle sollte mind. eine Höhe von 2 cm aufweisen.** *Die Leerbereiche, in der Abbildung 7 dunkel eingefärbt, ~~sind zwingend, müssen,~~ sollen in der Höhe und Breite ~~mindestens~~ 5mm betragen. Dürfen zugunsten des Bereich Annahmestelle jedoch verkleinert werden. **Auf dem Empfangsschein dürfen die «Zusätzliche Informationen» nicht aufgedruckt werden.***

7. Kapitel 3.6.2: «Bereich Angaben»

1. Präzisierung: *Im ~~Sichtteil~~ **Zahlteil** kann dieser auf zwei Zeilen angedruckt werden.*
2. Neuer Aufzählungspunkt: *c/o-Adressen, Postfach-Angaben etc. sind für den Zahler irrelevant; solche Angaben sind in der Rechnung selbst zu platzieren (z. B. im Rechnungskopf).*

8. Neues Kapitel 3.8: «Gestaltungsvorgaben für die Online-Verwendung der QR-Rechnung»

1.1.4 Kapitel 4: «Datenhaushalt Swiss QR Code»

1. Kapitel 4.1.1: «Zeichensatz»

Präzisierungen: ~~Im Swiss QR Code gemäss Schweizer Standard wird aus Gründen der Kompatibilität mit den Schweizer Implementation Guidelines für Überweisungen zur ISO-20022-Meldung «Customer Credit Transfer Initiation» (pain.001) [2] nur das «Latin Character Set» (ohne escaped Darstellung) zugelassen. In ISO-20022-XML-Meldungen dürfen grundsätzlich ist die folgende Teilmenge von Zeichen des Unicode-Zeichensatzes UTF-8 (8-Bit Unicode Transformation Format) verwendet werden (Meldung muss zugelassen:~~

- Basic-Latin (Unicodepoint U+0020 – U+007E)
- Latin1-Supplement (Unicodepoint U+00A0 – U+00FF)
- Latin Extended-A (Unicodepoint U+0100 – U+017F)

sowie zusätzlich die folgenden Zeichen:

- Œ – (LATIN CAPITAL LETTER S WITH COMMA BELOW, Unicodepoint U+0218)
- œ – (LATIN SMALL LETTER S WITH COMMA BELOW, Unicodepoint U+0219)
- Ť – (LATIN CAPITAL LETTER T WITH COMMA BELOW, Unicodepoint U+021A)
- ť – (LATIN SMALL LETTER T WITH COMMA BELOW, Unicodepoint U+021B)
- € – (EURO SIGN, Unicodepoint U+20AC)

~~Die Meldung und die Daten im Swiss QR Code müssen UTF-8 codiert sein). Aus diesem Grund muss auch der Swiss QR Code UTF-8 codiert werden.~~

2. Kapitel 4.1.4: «Element Trennzeichen»

Präzisierung: ~~Hat das Datenelement keinen Inhalt, muss zumindest eine Zeilenschaltung (CR+LF bzw. LF) erfolgen, jedoch nicht nur CR. Innerhalb eines Dokumentes muss immer derselbe Typ der Zeilenschaltung verwendet werden. Es sind folgende Zeilenschaltungen erlaubt:~~

- CR + LF
- LF

3. Kapitel 4.2.1: «Darstellungskonventionen»

1. Präzisierung in der Zeile «A»: ~~Darf nur Feld darf geliefert, muss aber nicht zwingend befüllt werden, wenn das Element nicht (ist kann leer sein).~~
2. Präzisierung in der Zeile «X»: ~~Feld darf nicht befüllt, muss aber geliefert werden (konzeptionell vorgesehen «for future use darf nicht verwendet werden», das Feldtrennzeichen muss geliefert werden).~~

4. Kapitel 4.2.2: «Datenelemente in der QR-Rechnung»

1. Präzisierung im Element «IBAN»: ~~Feste Länge: 21 alphanumerische Zeichen, keine Leerschläge erlaubt, nur IBANs mit CH- oder LI-Landescode zulässig.~~
2. Entfernen des Adress-Typs «K»: ~~Kombinierte Adressfelder.~~
3. Präzisierung des Elements «UltmtCdtr»: ~~Optionale Datengruppe Die gesamte Datengruppe darf vorerst nicht befüllt werden (for Future Use).~~
4. Präzisierung des Elements «AltPmt»: ~~Maximal 100 Zeichen je alternatives Verfahren zulässig.~~

5. Kapitel 4.3.1: «Verwendung von Adressinformationen»

Präzisierungen: *Die Adresse der beteiligten Parteien –, beispielsweise diejenige des Zahlungsempfängers kann **nur** strukturiert (einzeln) oder als kombinierte Adressfelder (je Feld zwei Daten) geliefert werden. Die Angaben zum Zahlungsempfänger müssen mit den Angaben des Gutschriftskontos übereinstimmen.*

Strukturierte Adressfelder: Es sind stehen die Elemente «Strasse oder Adresszeile 1», «Hausnummer oder Adresszeile 2», «Postleitzahl», «Ort», und «Land» zur Verfügung. Zwingend zu befüllen. Für die Angabe eines Postfachs ist das Element «Strasse oder Adresszeile 1» zu verwenden. Kombinierte Adressfelder: Es sind die Elemente «Strasse oder Adresszeile 1», «Hausnummer oder Adresszeile 2 sind «Postleitzahl», «Ort» und «Land» zu befüllen. Für die Angabe eines allfälligen Postfachs ist das Element «Strasse oder Adresszeile 1» zu verwenden.»

6. Kapitel 4.3.2: «Kundenreferenzen»

Präzisierungen: *Eine IBAN darf kann daher nicht verwendet werden. In Absprache mit den Finanzinstituten des Rechnungsstellers und alternativ zu anderen Verfahren können die ersten Stellen der Referenz als Kriterium für die Gruppierung von Zahlungseingänge genutzt werden.*

7. Kapitel 4.3.3: «Zusätzliche Informationen»

Präzisierungen: *Die Daten werden mit der Zahlung nicht weitergeleitet jedoch auf dem Zahlteil aufgedruckt. und müssen in der Regel nicht auf dem Zahlteil aufgedruckt werden. Sollten im Feld «Rechnungsinformationen» Personendaten im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung enthalten sein, ist ein Aufdruck des Feldes «Rechnungsinformationen» auf dem Zahlteil jedoch zwingend.*

8. Entfernen des ehemaligen Kapitels 4.3.4: «Alternative Verfahren»

9. Neues Kapitel 5: «Umgang mit (endgültigen) Zahlungspflichtigen bei Überweisungen und bei Zahlungen in den Filialen der Post»

10. Entfernen des ehemaligen Kapitels 7: «Konvertierung Swiss QR in SWIFT MT101 / MT103»

11. Anhang A: «Beispiele»

1. Präzisierung zu EZE: «Endgültiger Zahlungsempfänger»: *Gruppe darf derzeit nicht befüllt werden, da sie für künftige Nutzung bestimmt ist.*
2. Korrektur der Beispiele.

12. Entfernen des ehemaligen Anhangs C: «Abbildung der Kundenreferenzen in der ISO-20022-Zahlungsmeldung pain.001»

13. Entfernen des ehemaligen Anhangs F: «Konvertierung Swiss QR in SWIFT MT101 / MT103: Einführung zu der Mappingtabelle»